

## März 2015

### **Bundesfinanzhof stärkt Privatkliniken den Rücken**

Privatkliniken können ihre Leistungen auch dann umsatzsteuerfrei erbringen, wenn sie nicht die hierzulande geltenden sozialrechtlichen Anforderungen erfüllen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Nach deutschem Recht sind Leistungen privater Krankenhäuser nur umsatzsteuerfrei, wenn es sich um eine Hochschulklinik, ein in den Landeskrankenhausplan aufgenommenes Krankenhaus oder um eine Klinik handelt, die über einen Versorgungsvertrag mit Kassenverbänden verfügt. Diese Voraussetzungen sind laut BFH nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Für die Umsatzsteuerfreiheit müssen Privatkliniken allerdings über eine „Anerkennung“ verfügen. Die kann sich nach dem BFH aus dem Umfang ergeben, in dem beihilferechtigte oder GKV-Patienten behandelt werden. Im konkreten Fall genügt eine Quote von 35 %.

### **Bagatellgrenze für Abfärbewirkung konkretisiert**

Gewerbliche Tätigkeiten wie etwa der Verkauf von Nahrungsergänzungsmitteln, können für Arztpraxen fatale Folgen haben. Übersteigen nämlich die gewerblichen Einnahmen eine bestimmte Grenze, wird der gesamte Praxisumsatz gewerbesteuerpflichtig! Der Bundesfinanzhof hat nun für Personengesellschaften klargestellt, ab wann diese Abfärbewirkung beginnt: Dafür müssen die gewerblichen Umsätze eine Bagatellgrenze in Höhe von 3 % der Gesamtnettoumsätze und zusätzlich einen Betrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum übersteigen.

### **Podologen benötigen für umsatzsteuerfreie Leistungen keine Verordnung**

Medizinisch indizierte Leistungen von Podologen sind stets umsatzsteuerfrei. Für den Nachweis, dass eine medizinische Indikation vorliegt, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht unbedingt das Kassen- oder Privatrezept eines Arztes notwendig. Es genügen auch andere Unterlagen, die den therapeutischen Zweck nachweisen. Sie müssen dann allerdings von „Personen stammen, die zur Feststellung des therapeutischen Zwecks befähigt sind“, so der BFH. Leistungen, welche nur die Patienten für indiziert und notwendig halten, unterfallen dagegen der Umsatzsteuer. Im Urteilsfall lag der Befreiung ein Sachverständigengutachten zugrunde.

### **Arzt muss nicht Name und Adresse**

### **von Patienten preisgeben**

Streiten Arzt und Finanzamt darüber, ob Schönheitsoperationen medizinisch indiziert waren, kann die Finanzverwaltung zwecks Beweiserhebung nicht Name und Anschrift der behandelten Patienten verlangen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Stattdessen sei auf Grundlage der anonymisierten Patientenunterlagen ein Sachverständigengutachten über die mit der Operation verfolgte Zielsetzung einzuholen. Kliniken und Ärzte müssten - auf anonymisierter Grundlage - detaillierte Angaben zu den therapeutischen oder prophylaktischen Zielen zu machen.

### **Bleaching kann umsatzsteuerfrei sein**

Die Zahnaufhellung (sog. Bleaching) ist nach einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts umsatzsteuerfrei, soweit sie einen aufgrund einer Vorerkrankung und -behandlung nachgedunkelten Zahn aufhellen soll. Das Bleaching sei nach § 4 Nr. 14 UStG begünstigt, wenn es die (optischen) Folgen einer Krankheit oder Gesundheitsstörung beseitigen soll. Als Teil einer Gesamtbehandlung müsse die Zahnaufhellung dazu dienen, den status quo ante des behandelten Körperteils so weit wie möglich wiederherzustellen.

### **Ein paar Tage Verspätung erlauben keine Honorarkürzung**

Legt ein Vertragsarzt seine Fortbildungsnachweise ein paar Tage zu spät vor, kann die Kassenärztliche Vereinigung nicht sofort das Honorar um zehn Prozent kürzen. Das entschied das Bundessozialgericht (BSG) im Fall einer Zahnärztin aus Sachsen-Anhalt. Sie musste ihre Fortbildungsnachweise bis zum 31.7.2009 vorlegen, tatsächlich reichte sie die Unterlagen aber erst am 10.8.2009 bei der KZV ein. Die kürzte daraufhin der Ärztin das Honorar fürs 3. Quartal um zehn Prozent. Das jedoch war rechtswidrig, so das BSG. Das Sozialgesetzbuch erlaubt diese Sanktion nämlich nicht schon in dem Quartal, in dem der Fortbildungsnachweis zu erbringen ist, sondern erst ab dem folgenden Quartal. Im 4. Quartal lagen jedoch die Belege vor, so dass keine Honorarkürzung mehr erfolgen konnte.

### **Bei wechselnden Tätigkeitsorten sind volle Fahrtkosten abzugsfähig**

Wer als Selbstständiger immer wieder wechselnde „Einsatzorte“ anfahren muss, kann den Weg dorthin im privaten Auto mit 30 Cent für jeden gefahrenen Kilometer an-

setzen. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist bei ständig wechselnden Betriebsstätten, bei denen keine zentrale Rolle hat, nicht nur die Entfernungspauschale abzugsfähig, die lediglich den einfachen Fahrweg mit 30 Cent pro Kilometer zugrunde legt. Der BFH betonte, dass auch nach der Änderung des Reisekostenrechts Anfang 2014 die Fahrtkosten zu ständig wechselnden Tätigkeitsorten unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar sind.

### **Kostenloser Fahrdienst verstößt gegen Wettbewerbsrecht**

Das Angebot einer Augenklinik, Patienten kostenlos zur Klinik und nach der Behandlung wieder nach Hause zu fahren, verstößt gegen das heilmittelrechtliche Verbot von Werbegaben. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) besteht die Gefahr, dass Verbraucher unsachlich beeinflusst werden. Denn möglicherweise spiele bei der Entscheidung für die Klinik der kostenlose Fahrdienst eine größere Rolle als die dortige Qualität der ärztlichen Leistungen. Der Fahrdienst stellt laut BGH auch keine zulässige „geringwertige Kleinigkeit“ dar, weil die Abholung und der Rücktransport der Patienten über eine längere Wegstrecke für sie eine erhebliche vermögenswerte Leistung darstellt.

### **Änderungen im Fahrtenbuch müssen offengelegt werden**

Wer ein Firmenauto auch für private Fahrten einsetzt darf, kann für die Besteuerung der privaten Nutzung entweder die pauschale 1%-Regelung nutzen oder ein Fahrtenbuch verwenden. Das Finanzgericht Düsseldorf hat jetzt klargestellt, welche Anforderungen an ein solches „ordnungsgemäßes Fahrtenbuch“ zu stellen sind. Wird das Fahrtenbuch mit Hilfe einer Excel-Tabelle erstellt, müssen nachträgliche Veränderungen bei den Daten „technisch abgeschlossen“ sein oder „in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden“. Außerdem sind nicht nur die betrieblich veranlassten, sondern auch die Privatfahrten aufzuzeichnen. Und selbst Zeugenaussagen von Angestellten oder Kalendernotizen können die fehlende Ordnungsgemäßheit nicht heilen.

### **Verdachtsberichterstattung gegen**

#### **Arzt ist zulässig**

Über einen Arzt, der im Verdacht steht, Patienten betrogen zu haben, dürfen die Medien berichten. Das gilt auch dann, wenn der Arzt nur allein über Internetsuchmaschinen identifiziert werden kann. Das hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden. Im konkreten Fall war ein Bericht über einen Zahnarzt erschienen, der im Verdacht stand, Patienten gesunde Zähne gezogen zu haben, um sie gegen Implantate zu ersetzen. In dem Artikel wurde der Doktor nicht namentlich genannt. Aufgrund von Einzelheiten im Bericht war er aber übers Internet auffindig zu machen. Das Gericht lehnte die Klage des Arztes ab, die weitere Veröffentlichung zu untersagen. Das Interesse der Öffentlichkeit überwiege das Persönlichkeitsrecht des Zahnarztes.

### **Kein Schmerzensgeld für Sturz in Kliniktoilette**

Stürzt ein Patient nach einer Oberarm-Op auf der Kliniktoilette, muss das Krankenhaus kein Schmerzensgeld leis-

ten, so das Oberlandesgericht Hamm. Der Klinik sei es nicht anzulasten, wenn die Klägerin das WC aufsuche, ohne die Hilfe der Schwestern oder Pfleger in Anspruch zu nehmen. Das Gericht wies die Klage einer Patientin ab, die 40.000 Euro Schmerzensgeld verlangte, weil sie von einem angeblich losen Toilettenring gestürzt war.

### **Kava-Kava: Widerruf der Zulassung war rechtswidrig**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat zu Unrecht die Zulassungen für pflanzliche Arzneimittel mit dem Wirkstoff Kava-Kava (Rauschpfeffer) widerrufen. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster entschieden. In Deutschland waren Kava-Kava-haltige Arzneimittel zur Behandlung von nervösen Angst-, Spannungs- und Unruhezuständen auf dem Markt. Nachdem das Auftreten von Leberschädigungen beobachtet worden war, widerrief das BfArM 2007 (erneut) die Zulassungen. Das OVG sah jetzt aber die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht erfüllt. Die lebertoxischen Risiken könnten bei Beachtung bestimmter Maßnahmen – etwa durch die Begrenzung der Anwendungsdauer und der Tagesdosis – auf ein vertretbares Maß reduziert werden. Die Revision wurde zugelassen.

**Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: [www.metax.de](http://www.metax.de).**

metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

**Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Massener Straße 52, 59423 Unna**

© 2015 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.